



Aus- und Fortbildungssysteme für Rechtsanwälte in der EU Schweden

Informationsquelle:
Rechtsanwaltskammer

Sveriges Advokatsamfund /Schwedische

April 2014

BESCHREIBUNG DES NATIONALEN AUS- UND FORTBILDUNGSSYSTEMS FÜR RECHTSANWÄLTE in Schweden

1. Zulassungsvoraussetzungen für den Anwaltsberuf

Akademische Ausbildung / Hochschulausbildung	JA
Akademischer Abschluss in Rechtswissenschaften zwingend vorgeschrieben	JA
Ausbildungsschritte zum vollqualifizierten Rechtsanwalt:	<ul style="list-style-type: none"> • Eintragung bei der Rechtsanwaltskammer • Rechtsanwaltsexamen (mündliche Prüfung, die von der Rechtsanwaltskammer abgehalten wird) • Bewertung des Bewerbers und Übernahme durch eine Rechtsanwaltskanzlei/Anwaltssozietät (der Bewerber muss zum Zeitpunkt seiner Zulassung zur Rechtsanwaltskammer entweder bei einer Anwaltskanzlei/-sozietät angestellt sein oder seine juristischen Dienstleistungen selbstständig im Rahmen einer eigenen Kanzlei erbringen) • Ableistung eines Anwaltspraktikums

Alternative Wege zum Anwaltsberuf:		nicht zutreffend
<i>2. Ausbildung im Anwaltspraktikum</i>		
Muss ein Anwaltspraktikum absolviert werden?	JA	Rechtsgrundlage: § 3 Charta der Schwedischen Rechtsanwaltskammer und Kapitel 8 § 2 Prozessordnung http://www.advokatsamfundet.se/Advokatsamfundet-engelska/Rules-and-regulations/Charter/
Zwingend vorgeschrieben	JA	Vorgeschriebene Dauer: Nach Abschluss seines Jurastudiums muss der Bewerber 3 Jahre in einer Rechtsanwaltskanzlei/Anwaltssozietät arbeiten.
Aufbau und Organisation der Praktikumsausbildung	Rechtsanwaltskammer	
Art der Praktikumsausbildung	Ausbildung in juristischen Fertigkeiten (im Rahmen der Betreuung und Aufsicht durch einen zugelassenen Rechtsanwalt)	
Aufnahmeprüfung / Überprüfung der Zulassung zum Anwaltspraktikum	NEIN	
Festgelegter Lehrplan des Anwaltspraktikums	NEIN	
Besondere Anforderungen in Bezug auf das EU-Recht und die fremdsprachliche Ausbildung:	NEIN	

Anwaltspraktikum unterteilt in verschiedene Ausbildungsstationen	NEIN	
Befähigungsnachweis / Abschlussexamen nach dem Anwaltspraktikum	JA	<p>Bewertung im Rahmen der Berichtszeugnisse der Ausbilder</p> <p>Der Bewerber um die Zulassung zur Schwedischen Rechtsanwaltskammer muss seinem Antrag Referenzen seines Arbeitgebers (Anwaltskanzlei/-sozietät) beifügen. Darin sollte die Anwaltskanzlei/-sozietät bescheinigen, dass der Bewerber für den Rechtsanwaltsberuf geeignet ist.</p>
<i>3. System der beruflichen Fortbildung</i>		
Unterscheidung zwischen beruflicher Fortbildung und Spezialisierung / fachanwaltlicher Ausbildung	NEIN	
Verpflichtung zur Fortbildung	NEIN	<p>Die zwingend vorgeschriebenen Fortbildungen sind in den internen Berufs- und Standesregeln der Anwaltskammer festgelegt</p> <p>Rechtsgrundlage: Ausbildungsordnung für die berufliche Fortbildung der Rechtsanwälte</p>
Verpflichtungen betreffend die Spezialisierung / fachanwaltliche Ausbildung	NEIN	<p>Die Spezialisierung/fachanwaltliche Ausbildung ist weder gesetzlich noch in den internen Berufs- und Standesregeln der Rechtsanwaltskammer geregelt.</p> <p>Jedoch bestimmt der Verhaltenskodex für die Mitglieder der Schwedischen Anwaltskammer (Regel 2.5 zur beruflichen Kompetenz), dass der zugelassene Rechtsanwalt verpflichtet ist, seine berufliche Kompetenz aufrechtzuerhalten und weiterzuentwickeln, indem er die Rechtsentwicklung auf den Gebieten, auf denen er als Anwalt tätig ist, mitverfolgt, und dafür die notwendige</p>

		Fortbildung zu betreiben.
Verpflichtung zum Erlernen von Fremdsprachen	NEIN	
Fortbildungs- bzw. Spezialisierungsverpflichtungen in Bezug auf Inhalte des EU-Rechts?		Nicht ausdrücklich, jedoch dürfte ein Kurs im EU-Recht auf die Verpflichtung zur Fortbildung, die der Rechtsanwalt jedes Jahr betreiben sollte, angerechnet werden.
<i>4. Zulassungssysteme und Aus- bzw. Fortbildungseinrichtungen</i>		
Zulassungsmöglichkeiten		nicht zutreffend
Anzahl der Fortbildungsmaßnahmen anbietenden Bildungseinrichtungen		6 - 10 größere Bildungseinrichtungen, die Fortbildungsveranstaltungen für schwedische Rechtsanwälte anbieten Da es zur Erfüllung der Fortbildungspflicht auf die Fortbildung als solche (die Kursinhalte) und nicht auf die Bildungseinrichtung selbst ankommt, könnte man argumentieren, dass es über 50 Bildungseinrichtungen gibt, die die Anforderungen erfüllen.
Art der Bildungseinrichtungen, die zugelassene Fortbildungsmaßnahmen ausarbeiten		<ul style="list-style-type: none"> • Rechtsanwaltskammer • nicht zugelassene private, kommerzielle Bildungseinrichtungen • nicht zugelassene private oder öffentliche, gemeinnützige Bildungseinrichtungen
Anzahl der Bildungseinrichtungen, die Fortbildungsmaßnahmen zu Zwecken der Spezialisierung/fachanwaltlichen Ausbildung anbieten		nicht zutreffend

Art der Bildungseinrichtungen, die zugelassene Fortbildungsmaßnahmen zu Zwecken der Spezialisierung/fachanwaltlichen Ausbildung ausarbeiten	nicht zutreffend	
Bildungsmaßnahmen und Methoden		
Art der Bildungsmaßnahmen, die im Rahmen der Verpflichtung zur Fortbildung bzw. der Verpflichtungen betreffend die Spezialisierung / fachanwaltliche Ausbildung akzeptiert werden	<ul style="list-style-type: none"> • Besuch von Präsenzveranstaltungen • Wahrnehmen von Bildungsangeboten des integrierten Lernens • Teilnahme an Konferenzen • Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen als Ausbilder oder Lehrer 	Teilnahme an einer in einem anderen Mitgliedstaat stattfindenden Bildungsmaßnahme: JA , das schwedische System bietet diese Möglichkeit, was aber von der Art der Bildungsmaßnahme abhängt. Zu den Maßnahmen, die akzeptiert werden können, gehören <ul style="list-style-type: none"> • Besuch von Präsenzveranstaltungen • Wahrnehmen von Bildungsangeboten des integrierten Lernens • Teilnahme an Konferenzen • Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen als Ausbilder oder Lehrer
<i>5. Überwachung der Bildungsmaßnahmen</i>		
Organisationen zur Überwachung von Fortbildungsmaßnahmen	Rechtsanwaltskammer	
Überwachungsverfahren	Die Ausbildungsordnung der	

	Rechtsanwaltskammer regelt die Einzelheiten, nach denen Kurse in die für Rechtsanwälte geltenden Fortbildungsanforderungen aufgenommen werden können.
--	---

Quelle: Pilotprojekt – Europäische Justizielle Aus- und Fortbildung: „Los 2 – Studie zum Sachstand der Aus- und Fortbildung der Rechtsanwälte im EU-Recht“, die vom Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) und dem Europäischen Institut für öffentliche Verwaltung (EIPA) durchgeführt wird